

SATZUNG
über die Erhebung von Kurbeiträgen
in der Stadt Bad Berleburg
(Kurbeitragssatzung)
vom 17.07.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 194) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712/Sammlung Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 610) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 687) - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Bad Berleburg - Kurbeitragssatzung - beschlossen:

§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages
(sachlicher Geltungsbereich)

- (1) Die Stadt Bad Berleburg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken innerhalb des Kurggebietes bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag als öffentlich rechtliche Abgabe. Die Erhebung eines gesonderten Entgeltes für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, wird durch diese Satzung nicht berührt. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2
Erhebungsgebiet
(räumlicher Geltungsbereich)

- (1) Erhebungsgebiet ist das Kurggebiet.
- (2) Der Bereich des Kurggebietes im Sinne des § 2 Absatz 2 Kurortegesetz ergibt sich aus den beiliegenden Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
Das Kurggebiet umfasst im wesentlichen Bereiche der Kernstadt Bad Berleburg, die sowohl textlich als auch graphisch dargestellt sind.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet nach § 2 aufhalten, ohne dort Ihre Hauptwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom in der Fassung vom 16.09.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 263) zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtige Personen sind auch solche, die sich im Erhebungsgebiet nach § 2 in eigenen Wohngelegenheiten wie z.B. Fahrzeugen, Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. aufhalten.
- (3) Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und/oder Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreien nicht von der Kurbeitragspflicht.
- (4) Die Kurbeitragspflicht nach § 2 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet (Anreise) und endet mit dem Tag der Abreise.

§ 4 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person 1,70 € pro Aufenthaltstag.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Der nach Personen und Aufenthaltstagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 (1) wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet in einer Summe zur Zahlung fällig.
- (4) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte zu entrichten.
- (5) Der Kurbeitrag kann mittels einer mit der Stadt abzuschließenden Ablösevereinbarung für die Dauer eines Jahres mit einem Jahreskurbeitrag in Höhe von 60,00 € pro Person abgelöst werden.

§ 5 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird um 50% ermäßigt für:
 - a. Blinde und Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Erwerbsminderung;
 - b. Begleitpersonen von Kurgästen im Sinne des Buchstaben a), die durch ärztliche Bescheinigung als notwendig ausgewiesen werden.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind befreit:
- a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (17 Jahre).
 - b. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
 - c. Ortsfremde Personen, die sich nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten (z.B. Geschäftsreisende, Tagungs- und Seminarteilnehmer, die eine berufsbezogene Veranstaltung im Erhebungsgebiet besuchen. Dies gilt nicht für deren Angehörige.).
 - d. Die 4. und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurbeiträge entrichtet werden. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3866) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 1566).
 - e. Besucher aus den Partnerstädten der Stadt Bad Berleburg anlässlich organisierter Austausche.
- (2) Auf Antrag werden von der Kurbeitragspflicht befreit:
- a. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson mittels amtlicher oder ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Kur- /Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kur- / Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunfts-geber oder die Stadt bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kur-/Gästekarte ist auf die Dauer des beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Die Aufenthaltsdauer wird auf der Kur-/Gästekarte vermerkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Gästekarte auszuhändigen.
- (3) Die Kur-/Gästekarte berechtigt zum freien oder ermäßigten Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung, zum Besuch der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen. Weitere Ermäßigungen ergeben sich aus dem mit der Kur-/Gästekarte ausgehändigten Informationsmaterial.
- (4) Die Kur-/Gästekarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Nutzung und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Gästekarte durch die Stadt eingezogen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (5) Bei Verlust der Kur-/Gästekarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Gebühr in Höhe von 10,- € erhoben.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Berleburg kann zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritte beauftragen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Beherbergung zur Verfügung stellt (Beherbergungsbetrieb), einen Campingplatz betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung oder ein Ferienhaus ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, sowie der Inhaber von Sanatorien, Kurkliniken und Erholungsheimen aller Art und anderen Einrichtungen, gemeinnützigen und karitativen Heimen als auch der Privatvermieter ist verpflichtet, die Personalien der bei ihm verweilenden Personen zu erfassen.
- (3) Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten übernachten (§ 3 Absatz 2), haben unverzüglich das Vorliegen des Beitragstatbestandes für sich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Die Aufzeichnungspflichtigen haben den Kurbeitrag von den kurbeitrags-pflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung.

- (5) Der von der Stadt Bad Berleburg zur Abrechnung der Kurbeiträge ausgegebene Nachweis des Kurbeitrages ist bis zum 10. Des nachfolgenden Monats bei der Stadtverwaltung abzugeben. Im Falle des Einsatzes eines elektronischen Meldeverfahrens sind die Erfassungen unverzüglich vorzunehmen. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind in diesem Falle jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt – oder von ihr beauftragte Dritte – abzuführen.
- (6) Zum Nachweis der Richtigkeit der Beitragsabrechnung kann die Stadt – oder von ihr beauftragte Dritte- Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 2 nehmen Die Stadt ist insbesondere berechtigt, Vordrucke, Formblätter, elektronische Meldeverfahren etc. zur Durchführung der Aufgaben heraus- bzw. vorzugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind und das Verfahren (Aufzeichnungs-, Abrechnungsverfahren, etc.) regeln.
- (7) Die Unterkunftsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, deren Einsichtnahme sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle ermöglichen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

- (1) Wer
 - a) entgegen § 7 Absatz 1 die Kur-/Gästekarte überträgt,
 - b) die Aufzeichnungen gemäß § 8 Absatz 2 nicht vollständig führt und die Nachweise des Kurbeitrages nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgibt,
 - c) den Kurbeitrag nach § 8 Absatz 4 nicht einzieht und an die Stadt Bad Berleburg abführt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 6 der/dem Beauftragten der Stadt keine Einsicht in die erforderlichen Aufzeichnungen gewährt,
 - e) entgegen § 8 Absatz 7 keine Einsichtnahme in die Kurbeitragssatzung durch Aushang an geeigneter Stelle ermöglichthandelt ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 und 20 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 687).
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Berleburg vom 01. April 1988 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
der
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 17. Juli 2013

Bernd Fuhrmann
(Bürgermeister)

Anlage zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Berleburg

Das Kurgebiet wird umgrenzt im

Süden

Entlang der Bundesstraße 480 und der Landesstraße 553.

Süd-Westen

Entlang der Straße „Stöppelsweg“ (Kreuzung: „Stöppelsweg / Wittgensteiner Straße“) bis zum Schulzentrum „Auf dem Stöppel“. Vom westlichen Bereich des Schulzentrums bis zur „Hopplerbachseite“.

Westen

Durch die Hopplerbachseite, westlich um die Rothaarklinik herum und südlich unterhalb des Schützenplatzes vorbei - einschließlich der Abgrenzung des „RuheForstes“ - bis hin zum „Großen Mühlbach“.

Nord-Westen

Westlich entlang des Lausebaches und der Bebauung entlang der Kreisstraße 39 „Homrighäuser Weg“

Norden

Durch eine gerade Verbindung von der Kreisstraße 39 (Homrighäuser Weg - Deller) zur B 480 (Astenbergstraße/Raifelsbach/Bürgerau).

Nord-Osten

Über die Bürgerau, anschließend in südlicher Richtung östlich „Am Sähling“ und der Klinik Wittgenstein vorbei, bis hin zur Espequelle.

Osten

Südlich vorbei am Heimatmuseum „Hof Espe“ und anschließend in südlicher Richtung östlich vorbei „Am großen Hillscheid“, „Bismarcksäule“ und „Stettiner Straße“.

Süd-Osten

Im Südosten endet das erweiterte Kurgebiet zunächst an der „Emil-Wolff-Straße“. Im weiteren südlichen Verlauf findet das Kurgebiet seine östliche Begrenzung entlang der Bundesstraße 480.

Die Bereiche „Herrenwiese“, „Berufskolleg“, „In der Aue“, entlang der „Bahnhofstraße“ und „Schulstraße“ bis hin zum „Hilgenacker“ gehören nicht zum Kurgebiet.

Dafür wird das bisherige Kurgebiet im östlichen Bereich um die Straßen „Feldstraße“ und „Jakob-Nolde-Straße“ tlw. erweitert.

Der Bereich des Kurgebietes ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab von annähernd 1 : 12.000. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

